

## WAHLORDNUNG des Vereins:

### Berufsverband der Pastoralreferent\*innen Deutschlands e.V.

#### § 1 Geltungsbereich und Anwendungsmöglichkeiten

Die Wahlordnung (WO) regelt im Rahmen der Satzung des Berufsverbandes der Pastoralreferent\*innen Deutschlands e.V. die Durchführung der Wahlen zu den Vorstandsposten (vgl. §§ 7 und 9 der Satzung) sowie zu weiteren Aufgaben, z.B. die Wahl zur Delegation in den Theologischen Beirat und die Wahl der Kassenprüfer\*innen.

1. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung (nach § 11 Ziff. 1 der Satzung).
3. Wählbar sind grundsätzlich alle Delegierten der Diözesanverbände und -gruppen, Einzelmitglieder sowie zahlende Mitglieder der Diözesanverbände und -gruppen (entsprechend § 9 Ziff. 1 Satz 3 der Satzung)
4. Die Wahl der Vorstandsposten wird in § 3 WO geregelt.
5. Für weitere Wahlen kann die Mitgliederversammlung zwischen einem „geschlechtsbewussten“ Wahlmodus nach § 4 Ziff. 1 WO (z.B. Delegation in den Theologischen Beirat) und einem „geschlechtsunabhängigen“ Wahlmodus nach § 5 WO (z.B. für Kassenprüfer\*innen) wählen.
6. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet (entsprechend § 13 Ziff. 4 Satz 2b der Satzung). Ebenso werden ungültige Stimmen als nicht abgegeben gewertet.
7. Personalwahlen werden geheim durchgeführt. Die Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, wenn dies jeweils von einer wahlberechtigten Person beantragt und kein Widerspruch eingelegt wird.
8. Soweit die WO keine Einschränkungen vorsieht, können zu allen Posten Menschen unterschiedlichen Geschlechts (m/w/d) antreten. Unter „divers“ fasst die WO alle Menschen zusammen die dem „dritten Geschlecht“ angehören bzw. sich z.B. als „non-binär“ oder „queer“ verstehen.
  - a) Maßgeblich ist zunächst das Geschlecht (m/w/d), das die zur Wahl stehende Person für sich benennt.
  - b) Die entsprechende Geschlechtszuordnung muss, sobald dies beantragt wird, nachgewiesen werden, z.B. durch Personalausweis, ärztlichem Attest o.ä., damit die WO mit ihrer zugleich beabsichtigten Geschlechterparität nicht einfach unterlaufen werden kann.
  - c) Festlegungen auf genitales, chromosomales, gonadales, zerebrales oder erlebtes Geschlecht sowie eine auf eine andere Definition können und sollen in der WO weitestgehend nicht getroffen werden.

#### § 2 Wahlausschuss

1. Zu Beginn der Wahl beruft die Versammlungsleitung einen Wahlausschuss ein.
2. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Wird von der Mitgliederversammlung gegen die Besetzung des Wahlausschusses Einspruch erhoben, wird der Wahlausschuss unter der Leitung der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Wahlausschuss bestimmt aus den eigenen Reihen, wer die Aufgaben (mindestens Wahlleitung und Protokoll) übernimmt.
5. Sofern von Satzung, Wahlordnung oder Mitgliederversammlung keine Regelungen zum Wahlverfahren getroffen wurden, entscheidet der Wahlausschuss über die Modalitäten.
6. Sobald Mitglieder des Wahlausschusses für eine Wahl kandidieren, scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Daraufhin wird der Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung wieder auf mindestens drei Personen nachbesetzt, ehe das Wahlverfahren fortgesetzt wird.

### § 3 Wahl des Vorstands

I. Alle Vorstandsposten (nach § 7 Ziff. 1 der Satzung) werden einzeln gewählt (entsprechend § 9 Ziff. 1 Satz 2 der Satzung). Es gilt jeweils die Person als gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Gelingt dies im ersten Wahlgang keinem\*r Kandidaten\*in, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl genügt eine einfache Mehrheit.

#### 1. Vorsitzende\*r

- a) Es werden zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts gewählt.
- b) Im ersten Wahlgang wird eine\*r der beiden Vorsitzenden gewählt. Alle wählbaren Personen können kandidieren.
- c) Im zweiten Wahlgang wird der\*die zweite der beiden Vorsitzenden gewählt. Alle, die ein anderes Geschlecht haben als der\*die Vorsitzende, der\*die im ersten Wahlgang gewählt wurde und wählbar sind, können kandidieren.
- d) Falls von einem\*r Wahlberechtigten begründete Zweifel bezüglich des angegebenen Geschlechts von einer oder mehreren Personen erhoben werden, haben alle Personen, die in dieser Wahl für dieses Amt bereits gewählt wurden und kandidieren, beim Wahlausschuss ihr Geschlecht durch Vorzeigen eines aussagekräftigen Dokumentes (siehe WO § 1 Ziff. 8 lit. b) nachzuweisen.

#### 2. Kassenführer\*in

Es wird eine Person gewählt.

#### 3. Schriftführer\*in

Es wird eine Person gewählt.

#### 4. Beisitzer\*in

- a) Es werden bis zu vier Beisitzer\*innen gewählt.
- b) Je Wahlgang wird ein\*e Beisitzer\*in gewählt.
- c) Es soll in der Summe des gesamten Vorstands möglichst Geschlechterparität herrschen.
  - I. Besteht entsprechend dem aktuellen Verlauf der Vorstandswahlen keine Geschlechterparität, werden, soweit Personen entsprechenden Geschlechts kandidieren, zunächst Beisitzer\*innen des am stärksten unterrepräsentierten Geschlechts (m/w/d) gewählt, bis möglichst Geschlechterparität vorliegt.
  - II. Besteht Geschlechterparität, entscheidet der Wahlausschuss, für welches Geschlecht als nächstes ein\*e Beisitzer\*in gewählt wird. Auf Antrag einer\*s Wahlberechtigten entscheidet darüber das Los <sup>1</sup>.

Bleiben ein oder mehrere Vorstandsposten vakant, weil dafür niemand kandidiert, entscheidet der Vorstand (im Rahmen des §7 der Satzung) bei der konstituierenden Sitzung, wer den entsprechenden Aufgabenbereich kommissarisch verantwortet.

### § 4 Wahl der Delegation in den Theologischen Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu sechs Delegierte in den Theologischen Beirat. Die Amtszeit entspricht der des Vorstands. <sup>2</sup>

#### 1. „Geschlechtsbewusster“ Wahlmodus

- a) Die Kandidat\*innen werden in drei nach Geschlecht differenzierten Listen (m/w/d) geführt.

Falls von einem\*r Wahlberechtigten begründete Zweifel bezüglich des angegebenen Geschlechts von einer oder mehreren Personen erhoben werden, haben alle Personen, die in dieser Wahl für diese Delegationen

<sup>1</sup> Z.B. mit einem Würfel: 1+2: m, 3+4: w, 5+6: d

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Theologischen Beirates aus der akademischen Theologie werden durch die aktuell dort Mitwirkenden berufen.

bereits gewählten wurden und kandidieren, beim Wahlausschuss ihr Geschlecht durch Vorzeigen eines aussagekräftigen Dokumentes (siehe WO § 1 Ziff. 8 lit. b) nachzuweisen. Die Zweifel sind spätestens vor der Stimmenabgabe einzubringen.

b) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie freie Posten zu wählen sind. Die Stimmen können frei auf die Kandidat\*innen verteilt werden; Kumulieren ist nicht möglich.

c) Die Kandidat\*innen werden durch das Wahlergebnis innerhalb ihrer Liste neu sortiert. Liegt eine Stimmgleichheit mehrerer Kandidat\*innen innerhalb einer Liste vor, entscheidet bei Bedarf die Stichwahl dieser Kandidat\*innen über den Listenrang.

d) Die freien Delegationsposten werden gleichberechtigt von den drei Listen besetzt, soweit Kandidat\*innen zur Wahl angetreten sind. Entsprechend dem jeweiligen Listenrang sind die Kandidat\*innen gewählt.

e) Übersteigt die Zahl gleichrangiger Kandidat\*innen unterschiedlicher Listen die Anzahl der freien Posten, so entscheidet das individuelle Stimmergebnis. Ist auch das individuelle Stimmergebnis gleich, findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat\*innen statt.

f) Bleiben mangels Kandidat\*innen Positionen vakant oder scheidet ein\*e Delegierte\*r aus dem Theologischen Beirat aus, besetzt die folgende Mitgliederversammlung durch Wahl nach.

## 2. Wahl „en bloc“

a) Die Kandidat\*innen werden in nach Geschlecht differenzierten Listen (m/w/d) geführt.

b) Stehen weniger oder genau so viele Kandidat\*innen zur Wahl, wie Delegationsposten zu wählen sind, kann über alle Kandidat\*innen gemeinsam auf Antrag „en bloc“ abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch eingelegt wird.

3. Die Betätigung im Theologischen Beirat ist nicht gebunden an die Delegation der entsendenden Diözesangruppierung. Die Mitglieder des Theologischen Beirates sollen an den BVPR Delegiertentagungen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort jedoch nur Stimmrecht, sofern sie dazu von ihrer Diözesangruppe legitimiert sind.<sup>3</sup>

## § 5 Wahl der Kassenprüfer\*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Die Amtszeit entspricht der des Vorstands.

### 1. „Geschlechtsunabhängiger“ Wahlmodus

a) Alle Kandidat\*innen werden in einer gemeinsamen Liste erfasst. Gewählt sind diejenigen Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Es genügt die einfache Mehrheit.

b) Liegt eine Stimmgleichheit mehrerer Kandidat\*innen vor, entscheidet bei Bedarf eine Stichwahl dieser Kandidat\*innen.

### 2. Wahl „en bloc“

a) Alle Kandidat\*innen werden in einer gemeinsamen Liste erfasst.

b) Stehen genau zwei Kandidat\*innen zur Wahl, kann auf Antrag „en bloc“ abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch eingelegt wird.

3. Scheidet eine\*r der Kassenprüfer\*innen aus oder kann diese\*r an der Kassenprüfung nicht mitwirken, benennt der Vorstand eine Vertretung, die von der Mitgliederversammlung ggf. auch nachträglich bestätigt wird.

## **Wahlordnung beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 3.11.2020 in Regensburg.**

---

<sup>3</sup> Damit soll verhindert werden, dass ein Mitglied des Theologischen Beirates während der Arbeitsperiode ausscheiden muss, wenn seine\*ihre diözesane Delegation nicht mehr gegeben ist. Der Absatz 3 kann aus der Wahlordnung gestrichen werden, wenn die Arbeitsweise des Theologischen Beirates so in einer Geschäftsordnung definiert wird.